

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Grundriss der sozialen Hygiene

Fischer, Alfons

Karlsruhe, 1925

7. Maßnahmen gegen das Kurpfuschertum

[urn:nbn:de:bsz:31-342002](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-342002)

7. Maßnahmen gegen das Kurpfuschertum.

So wichtig es für die Volksgesundheit ist, daß jedem Kranken, ohne Rücksicht auf seine wirtschaftliche Lage, eine ärztliche Behandlung zuteil wird, so gefährlich ist es, wenn weite Bevölkerungsschichten sich statt an approbierte Fachleute an Kurpfuscher wenden.

Als Kurpfuscher sind alle zu bezeichnen, die gewohnheits- und berufsmäßig Menschen behandeln, ohne hierfür auf Grund eines genau vorgeschriebenen Studiums die Approbation als Arzt erhalten zu haben. Demgemäß fallen unter diesen Begriff auch die sogen. Naturheilkundigen. Gerling, einer ihrer Wortführer, behauptete zwar, daß die Kurpfuscherei auch bei Approbierten nicht ausgeschlossen sei, und daß man jeden, der durch seine Behandlung Kranke schädigt bzw. eine Kur verpfuscht, einen Kurpfuscher nennen muß. Diese Deutung ist irrig. Allerdings kann sich auch ein approbierter Arzt einmal irren; dies ist menschlich und bei den oft großen Schwierigkeiten auf dem Gebiete der Heilkunde wohl begreiflich. Aber dann handelt es sich um verhältnismäßig sehr seltene Ausnahmefälle. Die Leistungen der Ärzte sind heutzutage, entsprechend dem hohen Stande der Heilwissenschaft, im allgemeinen von Irrtümern frei und von höchstem Wert für die Volksgesundheit, besonders hinsichtlich der Erkennung ansteckender Krankheiten und solcher Leiden, bei denen, wenn die Diagnose rechtzeitig gestellt wird, die Aussichten auf Heilung groß sind. Solche Arbeit kann nur von denjenigen erwartet werden, die sich bei einem langjährigen Studium die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten erworben haben und daraufhin approbiert sind. Die anderen Krankenbehandler sind Kurpfuscher. Damit soll nicht behauptet werden, daß nicht manche, die nicht approbiert sind, auf Grund besonderer Begabung in diesem oder jenem Zweig der Heilkunde Tüchtiges leisten können. Aber solche Heilbehandler, die man nur äußerst selten findet, haben, wenn sie gewissenhaft sind, die Pflicht, ihre Leistungsfähigkeit von anerkannten Sachverständigen prüfen zu lassen, und wenn sie vor dem Urteil bestehen können, mit den Ärzten gemeinsam der Volksgesundheit zu dienen. Die Forderung: „Freie Bahn dem Tüchtigen“ soll auch auf dem Gebiet der Heilbehandlung gelten.

Kurpfuscherei gab es schon im Altertum. Im Mittelalter und bis zu dem neuzeitlichen Aufschwung der medizinischen Wissenschaft fand das Kurpfuschertum bei dem abergläubischen Volk einen empfänglichen Boden. Zahlreiche Bilder niederländischer Meister (Ostade, Jan Steen, Rembrandt usw.) zeigen uns das Treiben der Quacksalber und Marktschreier. In den deutschen Ländern wurden zwar seit dem 18. Jahrhundert Kurpfuschereiverbote erlassen; allein ihre Wirkung scheint gering gewesen zu sein.

Als im Jahre 1869 dem Reichstage des Norddeutschen Bundes die Gewerbeordnung¹⁾ vorlag, richtete gelegentlich der zweiten Beratung die Berliner medizinische Gesellschaft an den Reichstag ein Gesuch, „daß das Publikum ferner nicht gezwungen sein soll, sich lediglich von geprüften Ärzten behandeln zu lassen“. Der Wortführer dieser die Kurierfreiheit anstrebenden Bewegung im Reichstag war der Arzt Loe we²⁾. In seinem Idealismus überschätzte er, wie so viele andere, die Urteilsfähigkeit der breiten Massen; und so äußerte

¹⁾ Siehe Stenograph. Berichte ü. d. Verhandl. d. Reichstages d. Nordd. Bundes, I. Legislaturperiode, Berlin 1869, Bd. 3 Nr. 13, 83, 85 und 86.

²⁾ Siehe Stenograph. Berichte ü. d. Verhandl. d. Reichstages d. Nordd. Bundes, I. Legislaturperiode, Berlin 1869, Bd. 1 S. 303 ff. In den Ausführungen Loewes findet man folgenden trefflichen Satz: „Ich glaube, daß wir die gesetzgeberische Aufmerksamkeit von heute ab immer viel mehr auf die Pflege der Gesundheit des Volkes, als auf die Kontrolle der Rezeptschreiberei zu richten haben.“

er sich über das Kurpfuschereiverbot: „Unser Volk bedarf dieser gängelnden Maßregeln nicht mehr, mit denen es vor dem Unglück bewahrt werden soll.“ Seine Darlegungen bewirkten, daß die Heilbehandlung freigegeben¹⁾ und nur die Führung des Titels „Arzt“ durch den noch heute bestehenden § 29 der Gewerbeordnung an die Approbation geknüpft ist.

Die Kurpfuscherei dehnte sich dann immer mehr aus. Sie wurde und wird von den verschiedenartigsten Personen ausgeübt, „vom Analphabeten und Straßenkehrer bis zum Prälaten“, wie sich Alexander ausdrückte. Nicht nur in der hohen Zahl²⁾ der Kurpfuscher, sondern oft auch in ihrer skrupellosen Art der ständigen Reklame liegt der Grad ihrer Gefährlichkeit.

Da die Tätigkeit der Kurpfuscher bis zum Jahre 1910 bereits einen unerträglichen Umfang angenommen hatte, legte die Reichsregierung dem Reichstag einen Entwurf eines Gesetzes gegen die Mißstände im Heilgewerbe (Reichstagsdrucksache Nr. 535, 12. Legislaturperiode II. Session 1909/10) vor; er gelangte aber über die Ausschußberatung nicht hinaus; Neuwahlen des Reichstags kamen dazwischen, und eine erneute Vorlage ist nicht erfolgt.

Ein kleiner Anfang mit der Bekämpfung der Kurpfuscherei ist durch das preußische Hebammengesetz, das 1923 in Kraft trat, erreicht worden. Im § 3 dieses Gesetzes (siehe oben S. 233) wird bestimmt, daß nur approbierte Hebammen Geburtshilfe leisten dürfen; der namentlich in den östlichen Provinzen Preußens verbreiteten Hebammenpfuscherei (siehe S. 223), die jetzt mit Gefängnis bestraft werden kann, wird hierdurch hoffentlich wirkungsvoll entgegengetreten werden.

Daß man mit dem § 6 des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten (siehe S. 390) den Kurpfuschern die Behandlung dieser Leiden entziehen wollte, ist oben dargelegt worden; leider ist aber gerade wegen dieses Paragraphen das ganze Gesetz gescheitert (siehe S. 392).

Große Verdienste hat sich die Deutsche Gesellschaft zur Bekämpfung des Kurpfuschertums durch ihre seit vielen Jahren geleistete Aufklärungsarbeit³⁾ erworben. Am 28. Juni 1924 faßte sie u. a. folgende Beschlüsse:

„1. Kurpfuscherei- und Geheimmittel-Unwesen gefährden die Volksgesundheit. Besonders unheilstiftend wirkt die Kurpfuscherei auf dem Gebiete der übertragbaren Krankheiten, wie z. B. der Geschlechtskrankheiten und der Tuberkulose, ferner die Kurpfuscherei durch massenbriefliche Behandlung und durch Massenvertrieb von Geheimmitteln.

3. Die planmäßigen öffentlichen Herabsetzungen und Verunglimpfungen der wissenschaftlichen Heilkunde, der sog. Schulmedizin, und ihrer Vertreter und Heilmethoden durch Kurpfuscher-Schutzverbände und Kurpfuscher-Presse untergraben das Vertrauen des Volkes zu den staatlich geprüften und anerkannten Medizinalpersonen

4. Der vom Kurpfuschertum organisierte Kampf gegen staatliche Gesundheitspflegegesetze, wie z. B. das Impfgesetz, oder gegen die Entwürfe solcher Gesetze, wie z. B. den Entwurf eines Gesetzes gegen Mißstände im Heilgewerbe oder eines Gesetzes gegen die Geschlechtskrankheiten . . . durchkreuzen die staatliche Seuchenbekämpfung, die staatliche Krankenfürsorge . . .“

¹⁾ Die Freigabe der Heilbehandlung war ursprünglich von der Regierung des Nordd. Bundes und dem Reichstag gar nicht geplant.

²⁾ Wie dem „Jahresbericht des Landesgesundheitsamtes über das Gesundheitswesen in Sachsen auf die Jahre 1914—1918“, Dresden 1921, zu entnehmen ist, waren am 1. Januar 1914 in Sachsen 2257 Ärzte angemeldet; die Zahl der Kurpfuscher belief sich im Jahre 1913 auf 1795. In Preußen war 1913 das Zahlenverhältnis der Kurpfuscher zu den Ärzten 27,5:100. (Siehe: „Das Gesundheitswesen des Preußischen Staates in den Jahren 1919/20“, Berlin 1922.)

³⁾ Dieser Tätigkeit dient besonders die seit 1898 erscheinende Zeitschrift „Gesundheitslehrer“, deren Schriftleiter H. Kantor ist.

Es erhebt sich nun die Frage, ob man ein Gesetz zur Bekämpfung der Kurpfuscherei fordern soll. Virchow hat noch 1900 davon abgeraten und betont: „An die Stelle bestrafte Pfuscher würden neue Quacksalber treten. Wir Älteren, die wir noch unter der Herrschaft der alten Pfuscheresetze gelebt haben, wir kennen die Hartnäckigkeit der Kranken; wir haben es erlebt, daß die Bestrafung eines Pfuscheres ein Lockmittel für die Anziehung neuer Patienten gewesen ist.“ Gewiß haben die ehemaligen Kurpfuschereiverbote die Mißstände nicht völlig fernzuhalten vermocht. Aber der Grund hierfür lag wohl darin, daß man nicht scharf genug gegen die Kurpfuscher vorging. Ascher urteilte 1898 folgendermaßen: „Wir halten die Wiedereinführung des Pfuscherereverbotes im Kampfe gegen dieses Unwesen für unentbehrlich, aber nur dann von Erfolg, wenn anstatt der früher üblichen geringen Geldstrafen ernste Strafmittel, das heißt empfindliche Freiheitsstrafen in Anwendung kommen.“ Dieser Ansicht muß man sich anschließen. Ein Gesetz gegen die Kurpfuscherei würde allerdings in gewissem Sinne die Freiheit beeinträchtigen; davor schrickt mancher zurück. Aber bei dem Begriff „Freiheit“ muß man fragen: Frei wofür? Ist es eine Freiheitsberaubung, wenn man den Kurpfuschern die Freiheit für ihre betrügerische Tätigkeit, wenn man abergläubischen oder urteilsunfähigen Menschen die Freiheit für die Schädigung ihrer Gesundheit nimmt? Nimmermehr! Darum ist ein Gesetz gegen die Kurpfuscherei durchaus angebracht; zugleich aber muß eine ausgiebige gesundheitliche Volksbelehrung durchgeführt werden.

Literatur: 1. L. Ascher: „Medizinalpfuscherei“, Art. i. Eulenburgs Real-Enzyklopädie 1898 Bd. 15. — 2. Karl Alexander: „Wahre und falsche Heilkunde“, Berlin 1899. — 3. R. Gerling: „Wahre und falsche Heilkunde und die Brandenburgische Ärztekammer“, 4. Aufl., Berlin 1901. — 4. H. Graack: „Kurpfuscherei“, Art. i. Handw. d. Staatsw., 4. Aufl., Jena 1923, Bd. 4. — 5. Hesse: „Kurpfuscherei und Geheimmittelwesen“, Abhandl. i. „Gesundheitswesen u. Wohlfahrtspf. i. Deutsch. Reiche“, herausg. v. Möllers, Berlin 1923. — 6. M. Rubner: „Über Volksgesundheitspflege und medizinlose Heilkunde“, Berlin 1899. — 7. R. Virchow: „Zum neuen Jahrhundert“, Arch. f. pathol. Anatomie u. Physiol. u. f. klin. Medizin, Berlin 1900, Bd. 159 Heft 1. — 8. A. Zimmermann: a) „Das Kurpfuscherei- und Geheimmittelwesen“, Zürich 1919; b) „Zur Frage der Kurierfreiheit in der Schweiz“, Schweiz. Zeitschr. f. Gesundheitspfl., herausg. v. W. v. Gonzenbach, 1922, Heft 4.

8. Gesundheitliche Volksbelehrung und -erziehung.

An vielen Stellen wurde in den vorangegangenen Abschnitten betont, wie bedeutungsvoll und notwendig es ist, daß das ganze Volk, möglichst schon in der Schule, über die Lehren der individuellen Hygiene gründlich unterrichtet und zu einer gesundheitsgemäßen Lebensweise erzogen wird.

Leider haben im allgemeinen die Ärzte, insbesondere in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, es für nicht recht standeswürdig erachtet, das Volk über gesundheitliche Fragen zu belehren. Daher fanden namentlich die sogenannten Naturheilvereine mit ihren von gewandten Volksrednern gehaltenen Vorträgen, die sich von lateinischen und griechischen Ausdrücken, wie man sie von den Ärzten zu hören bekam, freihielten, Gehör bei den weitesten Volksschichten, was nicht immer einen Vorteil für die Volksgesundheit bedeutete.

Eine gewisse hygienische Aufklärung gab es schon im Mittelalter. Neustätter schreibt hierüber:

„Der öffentliche Anschlag oder die Verkündung der Dekrete, Reglemente, Erlasse, Verordnungen über Verhalten bei Seuchenzügen, über Reinhaltung von Straßen, über Kontrolle des Fleisches,